

29.11.2013
43.21-438-95/1

Frau Dahlberg
Tel 0221 809-4027
Fax 0221 8284-1492
Ursula.Dahlberg@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Jugendämter im Gebiet des
Landesjugendamtes Rheinland
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Nachrichtlich an:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes NRW

Kommunale Spitzenverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben 43/7/2013

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen gemäß § 86 Abs. 5 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. Januar 2014 tritt eine Neufassung des § 86 Abs. 5 SGB VIII in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für Leistungen der Jugendhilfe neu zu beurteilen ist.

Der neu gefasste § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII hat den Wortlaut:

*"Solange **in diesen Fällen** die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen".*

Laut Bundestags-Drucksache 17/13531 ist die Änderung wie folgt begründet:

"Den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII liegt der Grundsatz der dynamischen Zuständigkeit zugrunde. Dies bedeutet, die Zuständigkeit „wandert“ mit dem maßgeblichen Elternteil, wenn dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Die dynamische Zuständigkeit will die Beibehaltung der räumlichen Nähe zwischen Elternteil und örtlichem Träger (dem Jugendamt) sicherstellen... Mit der Ergänzung in Satz 2 soll der Bezug und damit die zeitliche Abfolge klargestellt werden: Die Anwendung ist beschränkt auf die Fälle, in denen nach Beginn der Leistung zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte die Personensorge beiden gemeinsam oder keinem Elternteil zugestanden hat... Ziel der Änderung ist es, den mit der Zuständigkeitsregel des Absatzes 5 verfolgten Gesetzeszweck zu wahren und zugleich unerwünschte Auswirkungen der Neuberechnungen von Kostenerstattungen der örtlichen Träger zu vermeiden."



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Aus dieser Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch die Einfügung der Wörter „in diesen Fällen“ beabsichtigte, entgegen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die wandernde Zuständigkeit wieder einzuführen. Die statische Zuständigkeit des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII findet nur in den Ausnahmefällen Anwendung, in denen erstmalig **nach Leistungsbeginn** unterschiedliche Aufenthalte begründet werden. Folglich bestimmt sich die Zuständigkeit bei geänderten Sachverhalten in Hilfefällen, in denen sich die Eltern bereits **vor Leistungsbeginn** in unterschiedlichen Jugendamtsbereichen aufgehalten nach § 86 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII bzw. nach § 86 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 SGB VIII, sofern keinem oder beiden Elternteilen die Personensorge zusteht. Es ist daher der **jeweilige** Aufenthalt des Elternteils maßgeblich, bei dem sich der/die Minderjährige vor Leistungsbeginn aufgehalten hat. Dies hat zur Folge, dass die Zuständigkeit während der Leistungsgewährung mit dem maßgeblichen Elternteil wandert.

Da es keine Übergangsvorschrift gibt, ist ab 1. Januar 2014 sowohl für laufende Fälle als auch für Neufälle neues Recht anzuwenden.

Das LVR-Landesjugendamt empfiehlt folgende Verfahrensweise:

1. Umsetzung des neu gefassten § 86 Abs. 5 SGB VIII

1.1 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2013

Eine Gesetzesänderung wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Daher ist § 86 Abs. 5 SGB VIII für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auszulegen. Diese bezog sich auf Fallgestaltungen, in denen keinem Elternteil das Sorgerecht zustand. In diesen Fällen ist bei Veränderungen der tatsächlichen Verhältnissen (Wohnortwechsel, Entzug des alleinigen Sorgerechtes) § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII anzuwenden mit der Folge, dass die bisherige Zuständigkeit bestehen bleibt. Die gilt unabhängig davon, ob die Eltern vor oder nach Hilfebeginn einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Sofern das Jugendamt die Zuständigkeit entsprechend der Rechtsprechung umgesetzt hat, ist für den Zeitraum bis 31. Dezember 2013 nichts zu veranlassen. Für diesen Zeitraum besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Rückerstattung der aufgewandten Kosten.

Für den Fall, dass die Hilfefälle bisher noch nicht entsprechend der Rechtsprechung von anderen Trägern übernommen wurden, ist empfehlenswert, diese Fälle hinsichtlich der neuen Rechtslage zu prüfen. Sollte das fallführende Jugendamt nach neuer Rechtslage erneut zuständig werden, ist es sinnvoll, die Fälle weiterzuführen und für die Zeit bis 31. Dezember 2013 mit dem bisher nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Jugendamt eine Regelung über die Kostenerstattung herbeizuführen.

1.2 zum Zeitpunkt 1. Januar 2014

Die laufenden Fälle sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, dem 1. Januar 2014, zu überprüfen. Sollte nach der neuen Rechtslage ein anderer Träger zuständig sein, sind diese Fälle abzugeben bzw. von dem anderen Träger zu übernehmen. Der bisherige Träger ist gemäß § 86 c SGB VIII verpflichtet, den Hilfsfall bis zur Übernahme weiterzuführen. Er hat gegenüber dem neu zuständigen Jugendamt einen Erstattungsanspruch nach § 89 c SGB VIII.

1.3 bei Änderungen im Zeitraum nach dem 1. Januar 2014

Bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Wohnungswechsel, Änderung des Sorgerechts) ist zu prüfen, ob diese Änderung nach neuer Gesetzeslage zu einer Zuständigkeitsänderung führt. Gegebenenfalls sind die Fälle an das neu zuständige Jugendamt abzugeben und von diesem zu übernehmen.

1.4 bei Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Aufenthalten bei Pflegepersonen)

Die Zuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt über den 1. Januar 2014 hinaus bestehen. Die Änderung des § 86 Abs. 5 SGB VIII kann jedoch Auswirkungen auf die Kostenerstattungspflicht haben. Gemäß § 89 a Abs. 3 SGB VIII wird der Träger erstattungspflichtig, der ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 SGB VIII nach Maßgabe des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständig wäre. Daher sind die Fälle des § 86 Abs. 6 SGB VIII entsprechend zu prüfen. Bei Änderungen ist ab 1. Januar 2014 Kostenerstattung bei dem zukünftig erstattungspflichtig werdenden Träger geltend zu machen.

2. **Risikobegrenzung**

Die Rechtsauslegung des LVR-Landesjugendamtes zum neu formulierten § 86 Abs. 5 SGB VIII entspricht der Auffassung des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht, der überwiegenden Auffassung aller Landesjugendämter sowie weiterer Experten für das Zuständigkeitsrecht. Sollte jedoch das Bundesverwaltungsgericht entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Grundlage des Wortlautes des neu gefassten § 86 Abs. 5 SGB VIII weiterhin bei der bisherigen Rechtsauslegung zur statischen Zuständigkeit bleiben, besteht das Risiko, dass das Jugendamt als unzuständiger Träger tätig wurde bzw. unzuständig einen Hilfsfall übernommen hat. Zur Absicherung des damit verbundenen finanziellen Risikos wird empfohlen, bei Fallübernahme und Hilfestellung aufgrund der wandernden Zuständigkeit vorsorglich Kostenerstattung geltend zu machen und/oder

zwischen den betroffenen Jugendämtern zu vereinbaren, dass die Fälle bei anderer Rechtsauslegung rückabgewickelt werden.

3. Klärung der Zuständigkeit bei gemeinsamen Sorgerecht

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht am 14. November 2013 eine Entscheidung zur Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII für ambulante Leistungen bei getrennten Aufenthalten vor Leistungsbeginn und gemeinsamen Sorgerecht getroffen hat (Vorinstanzen: Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 12. Juli 2012, Aktenzeichen: 2 K 209/12; Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. Oktober 2012, Aktenzeichen: A 10868/12). Die Entscheidungen beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Gesetzesfassung. Das LVR-Landesjugendamt wird Sie informieren, sobald das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes mit Begründung in Schriftform vorliegt. Dies ist voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar 2014.

Sollten noch Fragen bestehen, sind Ihnen die Mitarbeiterinnen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gerne bei der Klärung behilflich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Göbel